

BUND-Gütersloh  
Ahornweg 22  
33824 Werther (Westf.)

BUND für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

## **BUND Kreisgruppe Gütersloh**

Bernd Schüre  
Zur Wieden 23  
33334 Gütersloh

Stadt Gütersloh  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Berliner Straße 70  
33330 Gütersloh

Fon: 05241 73030  
E-Mail: bernd.schuere@web.de

Gütersloh, 02.09.2022

### **BUND-Stellungnahme bzgl. Bebauungsplan 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zum o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Im Einzelnen nimmt der BUND wie folgt Stellung:

#### **Allgemeine Hinweise**

1. Es wird vorgeschlagen, dass Architekten, Planer, Investoren und Baupersonen frühzeitig Kontakt mit dem städtischen Fachbereich Umweltschutz aufnehmen, hier mit dem städtischen Klimaschutzbeauftragten Herrn Helmut Hentschel (Themen PV und Elektromobilität), dem städtischen Klimabeauftragten Herrn Leif Pollex (Thema Anpassung an Klimawandelfolgen) und Frau Melissa Balkenohl (Thema Biodiversität), um Lösungsmöglichkeiten und Vorgehensweisen zum jeweiligen Themenfeld abzustimmen.
2. Es wird empfohlen, im Text zum Bebauungsplan auf die städtischen Förderprogramme der Fachbereiche Umweltschutz und Grünflächen hinzuweisen (Klimaschutz: „PV-Anlagen“, Stadtklima und Artenschutz: „Fassadenbegrünung“, umweltverträgliche Mobilität: „Lastenfahrräder“). Ebenso sollte auf die vom Stadtrat im Jahr 2019 beschlossene Artenschutzleitlinie als Informationsquelle zum Artenschutz beim Bauen hingewiesen werden.
3. Die Nationale Strategie für biologische Vielfalt nennt als Ziel für den Siedlungsbereich unter anderem die Erweiterung der Lebensräume für siedlungstypische Tier- und Pflanzenarten. Hierdurch ist beabsichtigt, die Artenvielfalt in unseren Städten zu erhalten und zu erhöhen. Mit dieser Zielrichtung ist auch das Gütersloher Biodiversitätsprogramm aufgestellt worden, das wirkungsvoll in Gütersloh umzusetzen ist, um dem dramatischen Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Biologische Vielfalt geht bekanntermaßen einher mit zahlreichen positiven Effekten im urbanen Raum – so beispielsweise für die Lebensqualität, das Naturerleben und die Anpassung an den Klimawandel. Es gibt gute Gründe sowie zahlreiche Möglichkeiten, Naturschutzaspekte nicht nur auf übergeordneter Ebene in die Raum- und Stadtentwicklung zu integrieren, sondern besonders auch in die Planung und Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gebäude in der Stadt einzubeziehen. Dabei können bestehende Potenziale – häufig sogar mit geringem Aufwand – deutlich besser ausgeschöpft werden. Es gibt hierfür z. B. das Konzept Animal-Aided Design im Wohnumfeld (AAD) vom Bundesamt für Naturschutz, das interdisziplinär und in Kooperation mit zahlreichen Fachleuten erstellt wurde. Ggf. lässt sich

dieses Verfahren an dieser Stelle, auch wegen der Nähe zum Mohns Park, beispielhaft ausprobieren.

#### **Klimaschutz / Klimawandel / Stadtklima / Lufthygiene**

4. Es wird als sinnvoll bzw. erforderlich erachtet, dass – energetisch gesehen – hocheffiziente Gebäude (mind. Passivhausstandard, besser Plusenergiehäuser) mit hoher Kompaktheit geplant und errichtet werden und eine hocheffiziente Gebäudetechnik mit Verzicht auf fossile Energie zum Einsatz kommt. Hierbei wird Bezug auf den Grundsatz 6.1-7 „energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“ nach LEP NRW genommen.
5. Der Verzicht auf den Einsatz fossiler Energie ist in den textlichen Festsetzungen vorzugeben.
6. Solaranlagen sollten nicht nur auf den Dächern, sondern ausdrücklich auch an den Fassaden zugelassen werden.
7. Gebäude und Freiräume sind so zu planen und herzustellen, dass sie an Klimawandelfolgen, wie z. B. Hitze, Starkregen oder Sturm, angepasst sind. Auf den städtischen Bericht zur Anpassung an die Klimawandelfolgen in Gütersloh (vgl. städtische Homepage) wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Begründung, Seite 9, besser wie folgt: *„Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu versehen. Dies trägt den Aspekten Stadtklima und Ökologie sowie Anpassung an Klimawandelfolgen Rechnung und schafft zudem einen zusätzlichen Retentionsraum für das anfallende Niederschlagswasser.“*
9. Begründung, Seite 9: *„Trotz der möglichen (heute aber begrenzten) Gefahr der Fernwirkung durch die Lichtreflektion der Solaranlagen sollen diese zulässig sein, da sie den Bewohnern energetische Einsparungen ermöglichen und als regenerative Energien von Bund und Ländern und auch von der Stadt Gütersloh gefördert werden.“*
10. Begründung, Seite 10: *„Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 321 in einem bestehenden Siedlungsraum werden **sind keine wesentlichen** Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege **erwartet betroffen**. Das Plangebiet liegt nördlich zum innerstädtischen Bereich Güterslohs.“*
11. Begründung, Seite 10: *„Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Gütersloh liegen nicht vor.“* **Hinweis dazu:** Es wird eines neues Stadtklimagutachten erarbeitet. Es könnten bzw. müssten inzwischen neue Daten zur Verfügung stehen.
12. Begründung, Seite 10: *„Der Rat der Stadt Gütersloh hat im September 2013 ein gesamtstädtisches Klimaschutzkonzept sowie erste Schritte der Umsetzung beschlossen. Grundlage ist ein Gutachten zu Klima und Lufthygiene in dessen Zusammenhang Stadtklima und Lufthygiene in Gütersloh die wichtigsten Aspekte zu den drei Teilgutachten: Stadtklima (2002), Lufthygiene sowie Synthese und Planungsempfehlungen (2003) aufgeführt sind.“* **Hinweis dazu:** Das Stadtklimagutachten ist nicht die Grundlage des Klimaschutzkonzeptes. Die Formulierung sollte mit dem Fachbereich Umweltschutz abgestimmt werden (Leif Pollex, Helmut Hentschel).

#### **Boden / Ressourcen / Gewässer**

13. Bei Erdarbeiten anfallendes Material ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie auch zur Verminderung von Lkw-Transport- und Lkw-Leerfahrten direkt vor Ort oder in unmittelbarer Nähe einzusetzen.
14. Neubauten sind weitgehend so zu errichten, dass die eingesetzten Baustoffe, Materialien und Produkte kreislauffähig sind. Eine digitale Erfassung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffqualitäten erleichtert eine zukünftige Wiederverwertung.

15. B. 3. letzter Absatz: „ ..... sind Tiefgaragen zulässig. Die festgesetzten Baugrenzen im Plangebiet dürfen gemäß § 23 (5) BauNVO durch Tiefgaragen (einschließlich deren Zufahrten) überschritten werden. Tiefgaragen müssen so errichtet werden, dass für Pflanzmaßnahmen eine Aufbauschicht von mindestens 0,5 m zwischen Oberkante Garagendecke und gewachsenem Boden bzw. vorhandenem Geländeniveau vorhanden ist.“ **Hinweis dazu:** Aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes, der energieintensiven Bauweise und Baumaterialien von Tiefgaragen sowie des Boden- und Grundwasserschutzes, aber auch wegen der durch Tiefgaragen weiterhin geförderten Automobilität (als flächenintensiver Individualverkehr) ist grundsätzlich zu überdenken, ob Tiefgaragen an dieser Stelle sowie auch allgemein im Stadtgebiet weiterhin zugelassen werden sollen. Die alleinige Bepflanzung oberhalb von Tiefgaragendecken sind völlig unzureichend, um die enormen negativen Effekte von Tiefgaragen auszugleichen.
16. Es ist ein Wassermanagement in Betracht zu ziehen. Wassersparende Installationen senken den Trinkwasserverbrauch. Regenwassernutzungsanlagen können als Zwischenspeicher dienen. Durch die Nutzung von Regenwasser und ggf. von Grauwasser lässt sich z. T. Trinkwasser einsparen. Absenkungen von Grundwasser sollten nur zu bestimmten Vegetationszeiten stattfinden und nur so durchgeführt werden, dass das abgepumpte Wasser auch wieder dem Grundwasser zugeführt wird.

#### **Arten- und Naturschutz / Biodiversität**

17. Einfriedungen sind durchlässig für Kleintiere (z. B. Igel, Rebhuhn, Reptilien, Amphibien) herzustellen. Bei Zäunen ist deshalb ein Bodenabstand der Elemente zwischen den Pfosten von mindestens 20 cm festzusetzen (vgl. C. 2., erster Absatz).
18. C. 4.: „*Stein- bzw. Schotterschüttungen sind unzulässig.*“ Diese sogenannten Gärten des Grauens zu verhindern, das wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch sollte dieser Aspekt differenzierter betrachtet werden, um ökologisch sinnvolle Varianten nicht völlig auszuschließen. Ggf. ist die nachfolgende Formulierung (aus Rietberg) oder eine ähnliche Formulierung denkbar: *Vorgärten sind bei Einzel- und Doppelhäusern zu mindestens 50 % und bei Reihemittelhausgrundstücken zu mindestens 25 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten, wie z. B. Abdichtungsbahnen, sind unzulässig.* Es wird eine kreisweite Abstimmung einer adäquaten Festsetzung empfohlen.
19. Begründung, Seite 8: „*Weiterhin sind aus ökologischen Gesichtspunkten Stein- bzw. Schotterschüttungen unzulässig. Mit diesen Festsetzungen soll nicht zuletzt auch ein Beitrag zum Klima-/Umweltschutz geleistet und das Ortsbild aufgewertet werden.*“ **Hinweis dazu,** besser wie folgt: ..... Mit diesen Festsetzungen sollen sowohl Beiträge zur Verbesserung des Stadtklimas, zum Artenschutz und zum Bodenschutz als auch zur Aufwertung des Ortsbildes geleistet werden. Gleiches auf Seite 8 der Begründung.
20. Begründung, Seite 14, erster Satz: ... **Breitflügelgedermis** ...
21. Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine dauerhafte Beleuchtung in den Nachtstunden gänzlich zu vermeiden (Steuerung über Bewegungsmelder). Tierverträgliche Beleuchtungen und die Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben und anderen transparenten Flächen ist zu verhindern (Hinweis in den textlichen Festsetzungen).
22. Es sind neben Dachbegrünungen bei Flachdächern auch Fassadenbegrünungen festzusetzen, die

eine Wärmeabstrahlung von den Wänden reduzieren und somit die thermische Behaglichkeit im Umfeld erhöhen. Hierdurch können die stadtklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse (z. B. Temperatenausgleich, Feuchteregulierung, Luftaustausch, Filterfunktion) deutlich verbessert werden, zudem erhöhen sich die optische Attraktivität und die ästhetische Wirkung (z. B. für Bewohner, Besucher, Kunden und Beschäftigte). Insbesondere Begrünungen mit Kletterpflanzen sind in diesem Zusammenhang als sehr positiv einzustufen, denn sie vermindern Temperaturextreme, binden Staub und verbessern die lufthygienischen Verhältnisse. Außerdem bieten sie Lebensraum für Vögel und Kleintiere (wie z. B. Schmetterlinge), sind optisch sehr attraktiv und erhöhen die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Festsetzungen mit dem Ziel einer fachgerechten und dauerhaften Fassadenbegrünung sollen diese positiven ökologischen und kleinklimatischen Auswirkungen sicherstellen.

23. Unter den Ziffern VII. und X. der Begründung sind ausdrücklich und transparent die Einschätzungen und Bewertungen des städtischen Fachbereiches Umweltschutz aufzuführen, u. a. auch dazu, ob eine Artenschutzprüfung für das Gebiet entfallen kann und dass keine negativen Auswirkungen hinsichtlich von Klimaschutzziele und -anforderungen bestehen.
24. B. 5.: „*Gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß Eintrag in der Plankarte festgesetzt. Bei Abgang der Bepflanzung sind diese durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu bepflanzen und dauerhaft fachgerecht zu erhalten.*“ **Hinweis dazu**, besser wie folgt: Bei Abgang der Bepflanzungen sind diese Flächen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen, die dauerhaft und fachgerecht zu erhalten sind.
25. C. 3.: „*Sammelstellplätze mit 4 oder mehr offenen Stellplätzen sind zudem mit einer umlaufenden standortgerechten Laubhecke der Arten Rotbuche, Hainbuche, Liguster, Feldahorn oder Weißdorn einzufrieden und dauerhaft zu erhalten.*“ **Hinweis dazu**, besser wie folgt: ... einzufrieden, die Laubhecken sind dauerhaft zu erhalten. Gleiches auf Seite 8 der Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

*Brnd Schür*

**Formaler Hinweis:**

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.